

Gesetzentwurf
der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer „Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas“

A. Problem

Umsetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 25. Juni 1999, in Berlin ein Denkmal der Bundesrepublik Deutschland für die ermordeten Juden Europas zu errichten.

B. Lösung

Gesetzliche Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts als Organisationsform für die Trägerschaft des Denkmals.

Die rechtsfähige Stiftung wird die im Geschäftsbereich des Bundeskanzlers für die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgesehene unselbständige Stiftung gleichen Namens ablösen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Das Kostenvolumen wird im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens festgelegt.

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer „Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas“

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Errichtung und Rechtsform

Unter dem Namen „Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas“ wird eine rechtsfähige bundesunmittelbare Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin errichtet. Die Stiftung entsteht mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Verwirklichung des Grundsatzbeschlusses des Deutschen Bundestages vom 25. Juni 1999 (Drucksache 14/1238) zur Errichtung eines Denkmals für die ermordeten Juden Europas.

(2) Dazu leistet die Stiftung insbesondere folgendes:

1. Ausübung der Bauherrenfunktion für die Verwirklichung des Entwurfs eines Stelenfeldes von Peter Eisenman („Eisenman II“),
2. Planung und Verwirklichung der Ergänzung des Stelenfeldes durch einen Ort der Information über die zu ehrenden Opfer und die authentischen Stätten des Gedenkens,
3. Unterhaltung des Denkmals.

(3) Die Stiftung trägt dazu bei, die Erinnerung an alle Opfer des Nationalsozialismus und ihre Würdigung in geeigneter Weise sicherzustellen.

§ 3

Stiftungsvermögen, Gemeinnützigkeit

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen die von der Bundesrepublik Deutschland für die unselbständige „Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas“ bereitgestellten und erworbenen beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenstände in das Eigentum der Stiftung über.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Stiftung einen jährlichen Zuschuß des Bundes nach Maßgabe des jeweiligen Bundeshaushalts.

(3) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen.

(4) Mittel der Stiftung sind nur im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden.

(5) Die Stiftung verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es

darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind:

1. das Kuratorium,
2. der Vorstand.

(2) Es wird ein Beirat bestellt.

(3) Die Stiftung hat eine Geschäftsstelle und einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin.

§ 5

Kuratorium

(1) In das Kuratorium entsenden:

1. Der Deutsche Bundestag
 - den Präsidenten/die Präsidentin des Deutschen Bundestages
 - und aus den im Deutschen Bundestag vertretenen Fraktionen pro angefangene 100 Mitglieder je ein Mitglied,
2. die Bundesregierung zwei Mitglieder,
3. der Senat des Landes Berlin zwei Mitglieder,
4. der Förderkreis zur Errichtung eines Denkmals für die ermordeten Juden Europas e. V. drei Mitglieder,
5. der Zentralrat der Juden in Deutschland zwei Mitglieder,
6. die Jüdische Gemeinde Berlin ein Mitglied,
7. das jüdische Museum Berlin ein Mitglied,
8. die Stiftung Topographie des Terrors ein Mitglied,
9. die Arbeitsgemeinschaft der KZ-Gedenkstätten in Deutschland ein Mitglied.

Die Mitglieder können ihre Stimme auf ein anderes Mitglied des Kuratoriums übertragen oder sich durch schriftliche Einzelvollmacht vertreten lassen, wenn sie aus wichtigen Gründen an der Sitzungsteilnahme gehindert sind.

(2) Das Kuratorium beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören, insbesondere

1. die Berufung des Vorstands und des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin,

2. den vom Vorstand aufzustellenden Haushaltsplan,
3. die Berufung der Mitglieder des Beirats.

Das Kuratorium überwacht die Tätigkeit des Vorstands und der Geschäftsführung.

(3) Den Vorsitz führt der Präsident/die Präsidentin des Deutschen Bundestages oder sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin. Der Stellvertreter/die Stellvertreterin wird vom Kuratorium aus seiner Mitte berufen.

(4) Die Sitzungen werden im Auftrag des/der Vorsitzenden des Kuratoriums durch den Vorstand einberufen. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die entsendenden Institutionen können die von ihnen entsandten Mitglieder abberufen und durch neue Mitglieder ersetzen.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei Stellvertretern/ Stellvertreterinnen. Er wird vom Kuratorium jeweils auf vier Jahre bestellt. Er führt die Beschlüsse des Kuratoriums aus und führt die Geschäfte der Stiftung.

(2) Der Vorstand unterhält eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin geleitet wird. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin wird auf Vorschlag des Vorstands vom Kuratorium auf jeweils vier Jahre bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig.

§ 7

Beirat

(1) Das Kuratorium bestellt einen Beirat.

(2) Der Beirat besteht aus mindestens zwölf Mitgliedern. Sie werden vom Kuratorium für vier Jahre bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig.

(3) Der Beirat berät das Kuratorium und den Vorstand.

§ 8

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Kuratoriums, des Vorstands und des Beirats sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Reisekostenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 9

Beschäftigte

Auf die Arbeitnehmer der Stiftung sind die für Arbeitnehmer des Bundes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstige Bestimmungen anzuwenden.

§ 10

Haushalt, Rechnungsprüfung, Rechtsaufsicht

(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung der Stiftung gelten die Bestimmungen für die Bundesverwaltung. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegen der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.

(2) Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht der zuständigen obersten Bundesbehörde.

§ 11

Satzung

Die Stiftung gibt sich eine Satzung, die vom Kuratorium mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen wird. Das gleiche gilt für Änderungen der Satzung.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen auf die Stiftung sämtliche Rechte und Pflichten über, welche die Bundesrepublik Deutschland für die unselbständige „Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas“ übernommen hat.

Berlin, den 8. November 1999

Dr. Peter Struck und Fraktion

Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion

Begründung

A. Allgemeine Vorbemerkungen

1. Der Deutsche Bundestag hat am 25. Juni 1999 entschieden, ein Denkmal für die ermordeten Juden Europas in der Mitte Berlins – in den Ministergärten – zu errichten und dabei die Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland unterstrichen, der anderen Opfer des Nationalsozialismus ebenso würdig zu gedenken. Er hat dabei für die Realisierung des Entwurfs eines Stelenfeldes von Peter Eisenman (Eisenman II) gestimmt, zu dem ergänzend ein Ort der Information über die zu ehrenden Opfer und die authentischen Stätten des Gedenkens gehören.
2. Zur Umsetzung dieses Grundsatzbeschlusses soll als Rechtsträgerin und organisatorischer Rahmen eine öffentlich-rechtliche Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit gegründet werden. Für das Denkmal für die ermordeten Juden Europas empfiehlt sich eine Organisationsform, die durch Zusammensetzung und Selbständigkeit ihrer Organe und Gremien eine objektive und unabhängige Arbeit gewährleistet. Ihr sollen Vertreter des Deutschen Bundestages, der Bundesregierung, des Landes Berlin, des Förderkreises zur Errichtung eines Denkmals für die ermordeten Juden Europas e.V., Vertreter des Zentralrats der Juden in Deutschland, ein Vertreter der Jüdischen Gemeinde Berlin, ein Vertreter des jüdischen Museums Berlin, ein Vertreter der Stiftung Topographie des Terrors, ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der KZ-Gedenkstätten in Deutschland und Repräsentanten der Opfergruppen sowie weitere Sachverständige angehören. Die Stiftung soll dazu beitragen, die Erinnerung an alle Opfer des Nationalsozialismus und ihre Würdigung in geeigneter Weise sicherzustellen.
3. Nach dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 25. Juni 1999 soll die Stiftung noch in diesem Jahr ihre Arbeit aufnehmen. Mit den Bauarbeiten soll im Jahr 2000 begonnen werden. Weil dieses Ziel im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Errichtung der „Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas“ nicht sichergestellt werden kann, hat der Deutsche Bundestag am 11. November 1999 beschlossen, die Bundesregierung zu beauftragen, bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Errichtung einer bundesunmittelbaren rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts als vorläufigen organisatorischen Rahmen für die Aufbauphase eine unselbständige Stiftung des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundeskanzlers zu errichten nach Maßgabe des Satzungsentwurfs, der auch diesem Gesetzentwurf zugrunde liegt.

Die Rechtsform der Stiftung sichert auf Dauer den Bestand des für die Stiftung zur Verfügung gestellten Vermögens.

Die selbständige Stiftung soll mit Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Stelle der unselbständigen Stiftung treten.

4. Auf den Bundeshaushalt werden Kosten für die Errichtung des Stelenfeldes und des Ortes der Information sowie für die jährlichen Unterhaltungskosten des Denkmals zukommen. Das Baugrundstück ist im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Nach dieser Vorschrift errichtet der Bund eine bundesunmittelbare selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts „Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas“.

Die Zuständigkeit des Bundes für die Errichtung einer solchen Stiftung ist gegeben. Von der Zweckbestimmung des Denkmals für die ermordeten Juden Europas her ist es als nationale Stätte der Erinnerung von herausragender innen- und außenpolitischer Bedeutung und Wirkung. Es bringt mit symbolischer Geste zum Ausdruck, dass alle Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland sich ihrer historischen Verantwortung bewusst sind und sich dem Prozess des gesellschaftlichen Erinnerns stellen. Dass der Stiftungszweck in der Bundeshauptstadt Berlin verfolgt werden soll, unterstreicht die gesamtstaatliche Verantwortung.

Nach Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes kann der Bund für Angelegenheiten, für die ihm die Gesetzgebung zusteht, neue bundesunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts durch Bundesgesetz errichten. Zu den hier angesprochenen Körperschaften gehören auch Stiftungen des öffentlichen Rechts. Von dieser im Grundgesetz angebotenen Möglichkeit macht der Bund mit der Errichtung der Stiftung „Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas“ Gebrauch.

Die Rechtsform der rechtsfähigen bundesunmittelbaren Stiftung des öffentlichen Rechts entspricht der Zweckbestimmung der Stiftung am besten.

Zu § 2

Zweck der Stiftung ist es, den Grundsatzbeschluss des Deutschen Bundestages vom 25. Juni 1999 zur Errichtung eines Denkmals für die ermordeten Juden Europas zu verwirklichen. Das Denkmal soll die ermordeten Opfer ehren, die Erinnerung an ein unvorstellbares Geschehen der deutschen Geschichte wachhalten und alle künftigen Generationen mahnen, die Menschenrechte nie wieder anzutasten, stets den demokratischen Rechtsstaat zu verteidigen, die Gleichheit der Menschen vor dem Gesetz zu wahren und jeder Diktatur und Gewaltherrschaft zu widerstehen. Dabei übt die Stiftung die Bauherrenfunktion bei der Realisierung des Entwurfs eines Stelenfeldes von Peter Eisenman („Eisenman II“) aus, plant und verwirklicht die Ergänzung des Stelenfeldes

durch einen Ort der Information über die zu ehrenden Opfer und die authentischen Stätten des Gedenkens und trägt für die Unterhaltung des Denkmals Sorge.

Darüber hinaus soll die Stiftung dazu beitragen, die Erinnerung an alle Opfer des Nationalsozialismus und ihre Würdigung in geeigneter Weise sicherzustellen. Dies soll insbesondere auch dadurch geschehen, indem sie sich von den Mitgliedern des Beirates, dem die in § 7 genannten Opfergruppen angehören, bei ihrer Arbeit beraten läßt. Die Stiftung soll sich an der Erarbeitung eines entsprechenden Erinnerungskonzeptes des Bundes beteiligen.

Zu § 3

Zum Stiftungsvermögen zählen das überlassene Grundstück und alle Vermögensgegenstände, die der Bund der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes der bis dahin unselbständigen Stiftung überträgt.

Zu § 4

Bei dieser Bestimmung handelt es sich um die grundsätzliche Norm, die die Stiftungsorgane festlegt. Eine Ausweitung der Stiftungsgremien ist damit ausgeschlossen. Die Funktion der Gremien und des Vorstands wird in den folgenden Paragraphen näher erläutert.

Zu § 5

Die Vorschrift regelt Zusammensetzung, Berufung, Aufgaben und Arbeitsweisen des Kuratoriums.

Die Zusammensetzung des Kuratoriums soll eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Legislative, Exekutive, dem Land Berlin, den Ländern, dem Förderkreis zur Errichtung des Denkmals für die ermordeten Juden Europas e. V., dem Zentralrat der Juden in Deutschland, der Jüdischen Gemeinde Berlin, des jüdischen Museums Berlin, der Stiftung Topographie des Terrors und der Arbeitsgemeinschaft der KZ-Gedenkstätten in Deutschland mit dem Ziel der Förderung des Stiftungszwecks gewährleisten. Sie soll den Charakter der Bundesstiftung hervorheben, die Arbeit des Förderkreises als Initiator eines nationalen Denkmals für die ermordeten Juden Europas würdigen, dem Wunsch der Vertreter der jüdischen Organisationen nach Mitwirkung im Stiftungskuratorium entsprechen und die Notwendigkeit der fachlichen Unterstützung durch Vertreter der Stiftung Topographie des Terrors und der Arbeitsgemeinschaft der KZ-Gedenkstätten in Deutschland unterstreichen.

Zu § 6

Der Vorstand leitet die laufende Arbeit der Stiftung und stellt insbesondere den Haushaltsentwurf auf.

Zu § 7

Ein unabhängiges Gremium von Vertretern/Vertreterinnen der Opfergruppen und Fachleuten der für die

Erfüllung des Stiftungszwecks wichtigen Fragen wird als Beirat das Kuratorium und den Vorstand beraten. Dies soll dadurch geschehen, dass dieser dem Kuratorium und dem Vorstand seine Beschlüsse mitteilt.

Den unterschiedlichen Standpunkten innerhalb des Beirates soll dadurch Rechnung getragen werden, dass dem Beirat mindestens zwölf Mitglieder, insbesondere Vertreter/Vertreterinnen der nachfolgenden Opfergruppen angehören:

- Zentralrat Deutscher Sinti und Roma;
- Interessengemeinschaft ehemaliger Zwangsarbeiter unter dem NS-Regime;
- Lesben- und Schwulenverband in Deutschland e.V.;
- Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes/Bund der Antifaschisten;
- Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz;
- Bund der „Euthanasie“-Geschädigten und Zwangssterilisierten;
- Zentralverband demokratischer Widerstandskämpfer und Verfolgtenorganisationen; Gegen Vergessen – Für Demokratie e.V.

Der Beirat soll unter anderem den Deutschen Bundestag bei der Entwicklung des Konzepts zur Erinnerung an alle anderen Opfer des Nationalsozialismus beraten.

Zu § 8

Die Vorschrift legt fest, dass die Tätigkeit in allen Gremien der Stiftung ehrenamtlich ausgeübt wird.

Zu § 9

Diese Vorschrift stellt klar, dass auf die Arbeitnehmer der Stiftung die für die Arbeitnehmer des Bundes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstige Bestimmungen anzuwenden sind.

Zu § 10

Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung der Stiftung gelten die Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung. Die Stelle, die die Rechnungen nach der Bundeshaushaltsordnung prüft, wird durch die Satzung bestimmt.

Die Aufsicht über die Stiftung wird durch die zuständige oberste Bundesbehörde als Rechtsaufsicht wahrgenommen.

Zu § 11

Als bundesunmittelbare Stiftung des öffentlichen Rechts gibt sich die Stiftung eine Satzung. In ihr werden die Einzelheiten der Arbeit der Gremien geregelt, die nicht schon in diesem Gesetz festgelegt sind.

Zu § 12

Dieser Paragraph regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

